

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Geologiedatengesetzes (GeolDG)

Ausgangspunkt

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit Stand vom 11.07.2019 den Entwurf „Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz – GeolDG)“ vorgelegt. Dem VKS wurde, gemeinsam mit anderen Verbänden, Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung am 09.09.2019 gegeben.

1. Einleitung, Betroffenheit

Als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband vertritt der VKS – Verband der Kali- und Salzindustrie e. V. die deutsche Rohstoffwirtschaft mit ihren mineralischen Rohstoffen Kali und Salz. Die deutsche Kali- und Salzindustrie trägt erheblich zur sicheren Versorgung mit diesen Rohstoffen aus heimischen Quellen bei. In der Branche arbeiten insgesamt rund 12.000 Beschäftigte in 14 Bergwerken und fünf Salinen. Die Gewinnung der Rohstoffe ist geprägt von der bergmännischen Arbeit unter Tage und den damit verbundenen geologischen Untersuchungen sowohl unter als auch über Tage. Die Standorte verfügen teilweise über fest angestellte Geologen oder arbeiten im täglichen Betrieb mit externen Dienstleistern zusammen, die regelmäßig geologische Messungen vornehmen. Wir gehen davon aus, dass ein erheblicher Teil der nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in Deutschland zu übermittelnden Daten für den untertägigen Bereich von den Unternehmen unserer Branche stammen wird. Gegenüber der aktuellen Gesetzeslage gehen wir zudem, begründet durch die erweiterten und deutlich ausdifferenzierten Anforderungen, von einem erheblich steigenden Aufwand für die Unternehmen aus. Dies wird auch aus der Begründung des Gesetzentwurfs deutlich (S. 3), wobei die dort geschätzten Kosten für uns nicht überprüfbar sind.

2. Grundlagen des Gesetzentwurfs

Zunächst möchten wir feststellen, dass die derzeit gelebte Praxis auf der Basis des Lagerstättengesetzes bei den Betrieben der Kali- und Salzindustrie überwiegend gut und interessengerecht funktioniert. Dennoch begrüßen wir grundsätzlich eine Ablösung des Lagerstättengesetzes und eine systematische Neuordnung der Erfassung geologischer Daten zur Anpassung an heutige Gegebenheiten.

Die Kali- und Salzindustrie kann nachvollziehen, dass zur Erfüllung staatlicher Aufgaben - wie hier der geologischen Untersuchung und Bewertung des Bundesgebiets - auch Daten privater Herkunft herangezogen werden sollen. Grundsätzlich sind die von uns repräsentierten Unternehmen auch bereit, die von ihnen erhobenen und verarbeiteten Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Dies schließt ausdrücklich die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein, für die Daten aus dem Bereich der Bergbauunternehmen unseres Verbands voraussichtlich eine wichtige Rolle spielen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf statuiert eine „allgemeine und unbeschränkte Pflicht“, geologische Daten der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellen. Dies erachten wir als deutlich zu weit gehend, sofern jede Möglichkeit, den Zeitpunkt, den Umfang oder die Art der Übermittlung mitzubestimmen oder (aus im Folgenden noch näher zu erläuternden Gründen) Daten zumindest teilweise zurückzuhalten fehlt. Es gilt gleichermaßen für das Fehlen jeglicher Kompensationsmöglichkeit – die von uns als solche aber auch nicht angestrebt wird. Eine solche umfassende Verpflichtung ist zum einen sachlich nicht gerechtfertigt, weil nicht zu erkennen ist, zu welchem Zweck diese Daten im konkreten Fall jeweils zur Verfügung gestellt werden sollen. Zum anderen ist dadurch, dass sämtliche solcher Daten den Unternehmen entzogen und dann teilweise zwingend veröffentlicht werden, ein weitgehender Eingriff in grundgesetzlich garantierte Rechte verbunden, der weder für die Zielerreichung des Gesetzes so geeignet scheint noch verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Die im Gesetzentwurf angedachte Art und Weise halten wir daher nicht für verfassungskonform.

2.1 Erfüllung staatlicher Aufgaben

Die Erhebung und Verarbeitung geologischer Daten ist zunächst eine originär staatliche Aufgabe. Soweit im Zweck des Gesetzes die Gefahrenabwehr genannt wird, könnte man dies beispielsweise als eine polizeiliche Aufgabe ansehen. Wenn etwa Auskunftsrechte der Bürger oder sonstige Transparenzgebote angestrebt werden, findet sich die Grundlage im Verfassungsprinzip demokratischer, nachvollziehbarer Verwaltungsentscheidungen. Jedenfalls handelt es sich bei der Sammlung geologischer Daten über die Bundesrepublik Deutschland nicht um eine Aufgabe, die zu den (rechtlichen) Pflichten privater Unternehmen gehört.

Sofern der Staat auf private Ressourcen zugreift, unterliegt dies verfassungsrechtlichen Grenzen und einer abwägenden Rechtfertigung. Wenn etwa die Einführung zum Gesetzentwurf ausführt, dass „es volkswirtschaftlich günstiger ist, kommerziell erhobene Daten der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, als diese dauerhaft in der Verfügungsmacht der Unternehmen zu belassen [...]“, werden diese Verfassungsvorgaben völlig verkannt. Ein Zugriff des Staates auf Güter und rechtlich geschützte Positionen kann nicht durch „Praktikabilität“ gerechtfertigt werden. Diese Auffassung liegt aber dem Gesetzentwurf offenbar zugrunde und durchzieht die Regelungen und Begründung an zahlreichen Stellen.

2.2 Geschützte Rechtspositionen - Eingriffe

Eine ganze Reihe von rechtlichen Schutzmechanismen ist durch die Ausgestaltung des geplanten Gesetzes betroffen. Es ist zunächst davon auszugehen, dass alle geologischen Daten, zumindest potentiell, urheberrechtsfähig sind, also **Eigentum** darstellen. Dies gilt besonders für Daten in Skizzen, Plänen, Zeichnungen o.ä. sowie die hier besonders wichtige Kategorie der Datenbanken (Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG). Auch der Gesetzentwurf geht hiervon aus, so heißt es in der Gesetzesbegründung: *Die übrigen Daten dieser Datenkategorie werden voraussichtlich je nach Inhalt auch Werksqualität im Sinne des Urhebergesetzes erreichen können. Das Gesetz geht deshalb von einem hohen Schutzbedürfnis des Übermittlungsverpflichteten aus und stuft das Allgemeininteresse an der öffentlichen Bereitstellung dieser Daten als geringer ein* (S. 36). Es wird allerdings verkannt, dass für den Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz die Unterteilung der Daten (in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten) unerheblich ist. Geschützt ist ein Werk als solches, nicht erst nach einer Einteilung in verschiedene Kategorien und erst recht nicht nur die Bewertungsdaten.

Einschlägig ist auch der im deutschen und im europäischen Recht anerkannte Schutz von **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können (so *BVerfG*, Beschluss vom 14. März 2006, 1 BvR 2087/03 und 1 BvR 2111/03). Das für den Geheimnisbegriff allgemein vorausgesetzte berechnete Interesse erfordert bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse des Unternehmens. Dies ist etwa der Fall, wenn das Bekanntwerden der betreffenden Unterlagen dem Geheimnisträger zum Nachteil gegenüber seinen Konkurrenten im wirtschaftlichen Wettbewerb gereichen kann (z. B. beim Bekanntwerden von Marktstrategien) (Kallerhoff/Mayen, in: Stelkens/Bonk/Sachs/, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 30 Rn. 13a). Inhalt und Reichweite dieser Rechte mögen im Einzelfall durchaus zu diskutieren sein. Dass diese grundrechtlich geschützte Rechtsposition aber berücksichtigt werden muss, steht außer Frage. Im Gesetzentwurf wird dies teilweise, jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.

2.3 Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeit

Insgesamt lässt der Gesetzentwurf eine ausgewogene Berücksichtigung der betroffenen Rechtspositionen und Interessen, insbesondere aber der Dateninhaber, vermissen. Dies spiegelt sich auch sehr deutlich in der Begründung wider, die weitgehend jegliche Belange, die für die (nichtstaatlichen) Dateninhaber vorgebracht werden können, außer Betracht lässt oder unzulässig relativiert.

Die Gesetzesbegründung argumentiert für eine öffentliche Bereitstellung geologischer Daten unter anderem mit der Zwecksetzung des **Bundesberggesetzes** (S. 33, Mitte). Eine solche ist jedoch nicht zu erkennen. Das Bundesberggesetz regelt den Zugang zu bestimmten Rohstoffen zum Zwecke der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen. Die Verantwortung für den Erfolg einer solchen Unternehmung - einschließlich des unternehmerischen Risikos der Erhebung aller notwendigen Daten - liegt allein beim Bergbauunternehmen. Weiter wird argumentiert, das BBergG enthalte eine Eigentumsbeschränkung des Grundeigentümers. Daher sei es - quasi „im Umkehrschluss“ - geboten, dem Bergbauunternehmen die für die „Rohstoffsicherung bedeutsamen Daten“ zu entziehen. Eine solche „Grundrechtskonkurrenz“ zwischen Grundeigentümer und Bergbauberechtigtem gibt es nicht. Das BBergG sieht sehr wohl Kompensationen für die Gewinnung von Bodenschätzen vor, gerade aber nicht die „Herausgabe von Daten“, sondern beispielsweise bestimmte Gebühren und Abgaben.

Dass ein Rückgriff auf die Regelungen des BBergG nicht tragfähig ist, zeigt außerdem eine Menge von Daten aus Unternehmen, deren Betriebe - sei es im Rahmen der Rohstoffgewinnung oder nicht - nicht unter das BBergG fallen. Für diese müssten dann andere Kompensationsmechanismen bestehen, um die Eingriffe zu rechtfertigen. Insgesamt kann jedenfalls ein Eingriff in ein Grundrecht nicht durch einen anderen Grundrechtseingriff gerechtfertigt oder gar ausgeglichen werden.

Weiterhin wird als Begründung für die Grundrechtseingriffe die **Richtlinie** 2007/2/EG (INSPIRE) als Vorgabe höherrangigen Rechts vorgebracht. Die Richtlinie hat das Ziel, eine europäische Geodateninfrastruktur zu schaffen (Artikel 1). Dies soll dem Zweck einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik dienen. Anders als von der Gesetzesbegründung behauptet, ist es gerade nicht Ziel der Richtlinie, „wettbewerbliche Voraussetzungen“ anzugleichen (vgl. S. 32 Mitte). Vor allem aber regelt die INSPIRE-Richtlinie den Umgang mit und den Zugang zu den Daten, gerade nicht die Beschaffung und Verarbeitung der Daten durch private Unternehmen. Ausdrücklich wird zudem in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie festgelegt, dass die Richtlinie nicht die Sammlung neuer Geodaten vorschreibt. Die behauptete Begründung lässt sich also der Richtlinie nicht entnehmen - eher das Gegenteil.

Die *Übermittlung* der hier beschriebenen Daten ist zweifellos bereits ein erheblicher Eingriff in die Grundrechte und sonstigen Rechte der betroffenen Unternehmen, der in der vorliegenden Form ohne weitere Präzisierungen des Gesetzeszweckes und Einschränkungen der Übermittlungspflichten nicht gerechtfertigt, da für den Zweck nicht erforderlich und nicht angemessen, ist. Die darüber hinaus vorgesehene *öffentliche Bereitstellung* der

Daten stellt einen weiteren, noch erheblicheren Eingriff dar. Eine Rechtfertigung können wir erst recht nicht für diesen Eingriff erkennen. Die von der Gesetzesbegründung behauptete „sachliche“ Rechtfertigung (S. 31, III.) ist nicht nachvollziehbar. Eine verfassungsrechtlich tragfähige Begründung müsste Gründe und verhältnismäßige Beschränkungen der Grundrechtspositionen darlegen.

3. Folgerungen für den Gesetzentwurf

Aus den vorgenannten Gründen kann der vorliegende Gesetzentwurf nur teilweise Zustimmung finden. Es sind Änderungen notwendig, die einem verfassungsrechtlich gebotenen Interessenausgleich Rechnung tragen. Aufbauend auf dieser Überlegung werden im Folgenden einige Anpassungen vorgeschlagen.

3.1 Zweck des Gesetzes

Zunächst ergibt sich die Notwendigkeit, den Zweck des Gesetzes präziser zu fassen. Wir schlagen daher vor, § 1 Abs. 1 S. 1 wie folgt zu formulieren:

Dieses Gesetz regelt die amtliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zulässige öffentliche Bereitstellung geologischer Daten, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und geologische Gefahren verhindern zu können.

Diese Eingrenzung ermöglicht die notwendige und gebotene Abwägung im Einzelfall (dazu näher auch unten). Insgesamt ist der Zweck des Gesetzes u.E. deutlich zu weit gefasst, bspw. sind geologische Daten für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zweifellos erforderlich, allerdings kann es sich dabei kaum um eine staatliche Aufgabe handeln.

3.2 Anzeige und Übermittlung von Daten

Das Geologiedatengesetz führt gegenüber dem Lagerstättengesetz in vielen Fällen neue Begrifflichkeiten ein und löst damit eine neue Einordnung und Bewertung der in der geologischen Fachpraxis üblichen Verfahren aus. So werden etwa die „geologischen Untersuchungen“ wesentlich weiter definiert als bisher. Auch die Unterteilung in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten ist bislang so nicht erfolgt. Dies bedeutet einen erheblich gesteigerten Aufwand der pflichtigen Unternehmen im betrieblichen Alltag, aber aufgrund der noch unklaren Abgrenzungen auch Unsicherheiten in Bezug auf die „richtige“ Einordnung und deren erheblichen rechtlichen Konsequenzen.

Daten (insbesondere im Entwurf als „Nachweisdaten“ bezeichnete) werden nach einem langjährig praktizierten und erprobten System an die zuständige Behörde übermittelt. Beispielsweise ist die Zurverfügungstellung bestimmter geologischer Daten ein Kernbestandteil von bergbaulichen Betriebsplänen.

Neu nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Eingruppierung in *Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten*, einschließlich der von den Unternehmen vorzunehmenden Zuordnung. Zudem wird gefordert, dass Datensätze beschrieben, eingeordnet, georeferenziert oder bewertet werden. Dies stellt einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen dar, für den in diesem Umfang ebenfalls keine Rechtfertigung erkennbar ist. Wir schlagen daher vor, diese Verpflichtungen an die betrieblichen Notwendigkeiten zumindest anzunähern, denn die originär staatliche Aufgabe die Daten zu ordnen, zu systematisieren und zu bewerten muss bei den zuständigen Behörden verbleiben.

3.2.1 Anzeige geologischer Untersuchungen (§ 8)

Bei einem untertägigen Grubenbetrieb entstehen regelmäßig Situationen, in denen eine geologische Untersuchung unverzüglich ausgeführt werden muss und nicht erst eine Vorlaufzeit von 14 Tagen abgewartet werden kann. Bei „Gefahr im Verzug“ muss es möglich sein, entgegen der bislang in § 8 vorgesehenen Vorlaufzeit von zwei Wochen unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung des Betriebs oder Sach- oder Personenschäden zu verhindern. Im Verbund mit anderen Maßnahmen können hierzu auch geologische Untersuchungen zählen. Eine vorherige (oder gar mit 14-tägiger Frist) Anzeigepflicht ist weder sachgerecht noch berücksichtigt sie die praktischen Erfordernisse.

Als anschauliches Beispiel kann das Auftreten einer Feuchtstelle am Stoß dienen: Ein Wasserzutritt ist für ein Salzbergwerk existenziell bedrohlich. Es ist aus Gründen der Grubensicherheit nicht zu vertreten, hier zunächst eine Anzeige an die zuständige Behörde zu erstellen und dann 14 Tage abzuwarten.

Wir schlagen daher vor, am Ende des § 8 folgenden Satz 5 anzufügen:

Sofern geologische Untersuchungen in einem zugelassenen Gewinnungsbetrieb durchgeführt und nicht von einer Anzeige oder einem Antrag nach Satz 3 erfasst werden, können die verpflichteten Personen die Anzeige nach Satz 1 auch durch nachgehende quartalsweise Anzeigen übermitteln.

3.2.2 Übermittlung von Bewertungsdaten (§ 10)

Der VKS lehnt eine verpflichtende Übermittlung aller von einem Unternehmen erstellten Bewertungsdaten ab. Zur Begründung sei zunächst auf die oben ausführlich dargestellten verfassungsrechtlichen Schranken verwiesen. Danach halten wir auch die vorbehaltlose Übermittlung dieser Datengruppe für unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig.

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und damit die Sicherstellung der gesamten unternehmerischen Tätigkeit widerspricht einer solchen Verpflichtung fundamental. Die Bewertungsdaten stellen regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, die dem Unternehmen im Fall einer Veröffentlichung erhebliche Wettbewerbsnachteile bringen und auch den Wettbewerb insgesamt beeinflussen können.

Die Bewertungsdaten werden unternehmensintern sorgfältig und aufwendig gegen unbefugten Zugriff geschützt. Jede Übermittlung nach außen birgt daher das Risiko, dass die Daten in falsche Hände geraten können. Ein Dritter könnte beispielsweise Vorratsberechnungen (Reserven- und Ressourcenabschätzungen) über die Lagerstätten durchführen sowie Laufzeiten und die Entwicklung der Wertstoffgehalte abschätzen. Ein Konkurrent kann daraus Rückschlüsse auf die Position am Markt und die Möglichkeiten eines Unternehmens, etwa zu Liefermengen und Qualitäten in Zukunft, ziehen. Es können Angaben zu Schadmineralen, Schadstoffen sowie Gas- und Salzlösungsvorkommen bekannt werden, die Prognosen zur wirtschaftlichen Gewinnbarkeit ermöglichen. Das Zusammentragen geologischer Erkundungsdaten in einer Datenbank oder einem geologischen Modell eröffnet überhaupt erst die Möglichkeit, planerische, kaufmännische und strategische Aspekte des bergmännischen Gewinnungsprozesses ableiten und bewerten zu können. Externe könnten dann Prognosen zur wirtschaftlichen/strategischen Entwicklung des Unternehmens abgeben und Risikobewertungen durchführen. Dies alles stellt ein erhebliches Schadpotential dar, dem nicht nur keine nachvollziehbare Notwendigkeit gegenübersteht, sondern dem es im Rahmen einer Interessenabwägung auch an einem Überwiegen des Übermittlungsbedürfnisses fehlen würde.

Daher muss unbedingt bereits in einem ersten Schritt eine Einschränkung der Übermittlungspflicht hinsichtlich des Umfangs der Daten und der technischen Aufbereitung vorgenommen werden.

Wir schlagen daher vor, § 10 wie folgt zu fassen:

*Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen spätestens 12 Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung die folgenden Bewertungsdaten übermitteln, sofern sie bei der geologischen Untersuchung erstellt wurden und soweit sie für die amtliche geologische Landesaufnahme oder für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu den in § 1 genannten Zwecken erforderlich sind. Das Verlangen ist zu begründen.
[Es folgen alle fünf Ziffern der bisherigen Absätze 1 und 2.]*

Hilfsweise, für den Fall, dass diese Formulierung nicht gewählt wird, müsste zumindest eine Änderung des § 11 erfolgen.

Dieser könnte wie folgt lauten:

(1) Die zuständige Behörde soll die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels

ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die amtliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt oder den Anzeige- und Übermittlungspflichten wesentliche Gründe entgegenstehen. Dazu gehören insbesondere der mit den geologischen Untersuchungen und der Aufbereitung der Daten verbundene Aufwand für die nach § 14 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 verpflichteten Personen und die Schutzbedürftigkeit der geologischen Daten.

3.2.3 Ausnahmen von der Übermittlungspflicht

Wie bereits dargestellt, führt die zu weit gefasste Definition der geologischen Untersuchung - besonders bei großen untertägigen Gewinnungsbetrieben - zu einem enorm erhöhten Aufwand. Gleichzeitig werden Daten generiert, die zum Zwecke dieses Gesetzes eindeutig und dauerhaft nicht benötigt werden.

Wir schlagen daher vor, § 11 wie folgt zu ergänzen:

(5) Von der Anzeige- und Übermittlungspflicht nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 sind solche geologischen Daten ausgenommen, die nicht der Erkundung der Lagerstätte dienen.

Im Untertagebergbau werden von Geologen, die in der Regel beim Bergbauunternehmen fest angestellt sind, täglich eine extrem hohe Zahl an geologischen Datensätzen generiert. Dies entspricht den betrieblichen Erfordernissen und ist regelmäßig beispielsweise durch die Betriebssicherheit oder Auflagen der Bergbehörden begründet. Für die Zwecke des Gesetzes sind jedoch eine große Zahl dieser Daten weder erforderlich noch behördenseitig handhabbar. Daher sollten nur diejenigen Daten übermittelt werden, die zu den Zwecken des Gesetzes eingesetzt und genutzt werden können – das sind im Ergebnis die Daten, die der Erkundung der Lagerstätte dienen. Hierzu gehört vor allem die geologische Vorfelderkundung, die etwa den Lagerstättenvorrat ermittelt oder die Qualität des Rohstoffes erkundet. Die Ergebnisse dieser Messungen werden den geologischen Landesämtern bereits heute regelmäßig übermittelt.

Alle anderen Daten sollen entsprechend ausgenommen werden. Diese Daten werden bei geologischen Arbeiten gewonnen, die der strategischen Produktionsabsicherung oder der Gewährleistung der Grubensicherheit dienen. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Messung des Wertstoffgehaltes am (sich stetig verschiebenden) Ort des Abbaus oder Radarmessungen des Grubengewölbes zur Feststellung der Standsicherheit. Die Daten solcher Messungen werden in der bisherigen Praxis nicht übermittelt. Diese zu erheben, zu speichern und aufzubereiten, ist bereits aufgrund der Vielzahl an geologischen Arbeiten und der Menge der Datensätze nicht leistbar. Zudem haben die Daten keinerlei Mehrwert für die auf Dauer angelegte geologische Erkundung des Bundesgebiets.

3.2.4 Sonstiges

Der Gesetzentwurf statuiert die - bisher nicht bestehende - Verpflichtung, Daten in einem *von der Behörde zu bestimmenden interoperablen elektronischen Format* zu übermitteln. Grundsätzlich können wir diesen Ansatz nachvollziehen.

Allerdings halten wir es für nicht gerechtfertigt, die Entscheidung hierüber allein einer einzelnen Behörde zu überlassen, ohne dass der Aufwand für die Erstellung und Aufbereitung der Daten in ein (beliebiges) digitales Format berücksichtigt werden müssen, und diesen Aufwand allein den Unternehmen aufzuerlegen. Hinzu kommt, dass bei Betrieben, die im Zuständigkeitsbereich verschiedener (Landes-)Behörden liegen, unterschiedliche Anforderungen gestellt werden könnten. Die Folge wäre eine mehrfache Datenhaltung, beispielsweise nach Bundesland getrennt. Das wäre weder zumutbar noch zielführend.

Wir schlagen daher vor, § 16 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

In den Fällen der §§ 8 bis 10 sind die Daten, sofern sie digital vorhanden sind und mit verhältnismäßigem Aufwand für eine Übermittlung bereitgestellt werden können, der zuständigen Behörde in einem von ihr benannten interoperablen Format elektronisch zu übermitteln, im Übrigen sind die Daten wie vorhanden zu übermitteln.

Wir regen darüber hinaus an, über die Normierung eines bundesweit einheitlichen Datenformats nachzudenken.

Der Gesetzentwurf regelt umfassend die Übermittlung großer Mengen sensibler Daten an die zuständige Behörde. Es findet sich aber keine Regelung zum konkreten Umgang mit den übermittelten Daten. Verschiedentlich wird in der Gesetzesbegründung erwähnt, dass diese auf „Servern“ lagern könnten, also Zugriff von verschiedenen Stellen aus bestehen könnte. Aufgrund des hohen Risikos durch einen Missbrauch der Daten (etwa durch Industriespionage) regen wir dringend an, **Regelungen zur technischen Sicherung** dieser Daten in das Gesetz aufzunehmen. Wie dies im Einzelnen ausgestaltet werden kann, sollte von einer dazu befähigten Einrichtung, wie beispielsweise dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, beurteilt werden. Dies sollte bereits im Interesse der Behörden zum Schutz vor möglichen Regressansprüchen bei Datenlecks erfolgen.

3.3. Veröffentlichung der Daten

Nach § 18 des Gesetzentwurfs hat die zuständige Behörde geologische Daten grundsätzlich öffentlich bereit zu stellen. Diese Regelung halten wir für zu weit gehend. Es ist nicht zu erkennen, worin die Begründung für eine generelle Veröffentlichung jeglicher solcher Daten liegen könnte, jedenfalls ist sie für die in § 1 genannten Zwecke nicht in dem geplanten Maße erforderlich.

Bei „staatlichen geologischen Daten“ mag die zuständige Behörde eine Veröffentlichung im eigenen Ermessen entscheiden. Dies entspricht im Übrigen auch der in der Begründung häufig zitierten INSPIRE-Richtlinie. Für „nichtstaatliche Daten“ hat schon aus

verfassungsrechtlichen Gründen eine andere Vorgehensweise zu gelten. Die Veröffentlichungspflicht stellt gegenüber der reinen Übermittlung an die Behörde einen nochmals verschärften Grundrechtseingriff dar, der zudem irreversibel ist („einmal im Netz, für immer im Netz“).

3.3.1 Veröffentlichung von Daten nur nach Interessenabwägung

Wir begrüßen ausdrücklich die in § 28 normierte Ausnahme zur Veröffentlichungspflicht für Bewertungsdaten und halten diese aus den oben genannten Gründen und unabhängig von unseren Änderungsforderungen für unentbehrlich. Die öffentliche Bereitstellung von Nachweis- und Fachdaten (§§ 26, 27) ist mit gewissen Einschränkungen und vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung grundsätzlich hinnehmbar. Allerdings halten wir auch hier die gewählten Fristen für zu kurz und regen an, über eine Verlängerung nachzudenken.

Mit der Regelung in § 34, nach der eine Veröffentlichung durch Entscheidung der zuständigen Behörde dennoch stattfinden kann, sehen wir allerdings eine erhebliche Einschränkung der Ausnahme zur Veröffentlichung der Bewertungsdaten, die zum einen das Regel-Ausnahme-Verhältnis hier wieder verkehren und den § 28 untergraben würde und die zum anderen die verschiedenen Belange und Interessen nicht ausreichend berücksichtigt oder gar angemessen abwägt. Die im Entwurf getroffene Regelung ist deutlich zu weitgehend und muss unbedingt abgeändert werden.

Der Gesetzgeber sollte in Erwägung ziehen, auf die Ausnahmen des § 34 zu verzichten. Dies würde zum einen dem Grundrechtsschutz der Betroffenen dienen und andererseits der Zielerreichung des Gesetzes nicht entgegenstehen. Jedenfalls sollte aber eine Veröffentlichung dieser Datengruppe nicht ohne jede Interessenabwägung erfolgen. Diese ist in der aktuellen Fassung des § 34 nicht oder nur unzureichend angelegt. Falls auf die Regelung nicht verzichtet werden kann, sehen wir zumindest eine entsprechende Einschränkung als unverzichtbar an.

Wir schlagen vor, § 34 Abs. 1 wie folgt zu fassen

(1) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann entscheiden, dass

1. nichtstaatliche Fachdaten nach § 9 vor Ablauf der Fristen nach § 27 Absatz 1 und 2 und § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 öffentlich bereitgestellt werden sowie

2. nachgeforderte nichtstaatliche Fachdaten nach § 12 öffentlich bereitgestellt werden,

wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die öffentliche Bereitstellung hat zu unterbleiben, soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch die öffentliche Bereitstellung verletzt würden oder verletzt werden könnten oder
 3. durch die öffentliche Bereitstellung Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden,
- es sei denn, dass die nach § 14 verpflichteten Personen zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung wesentlich überwiegt.

Mit dieser Regelung würde eine Möglichkeit zur inhaltlichen Abwägung der betroffenen Belange geschaffen. Sie bietet sich zudem an, da die Regelungen jenen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) entsprechen, auf die sich auch die Begründung des Gesetzes mehrfach bezieht.

Gem. § 34 Abs. 2 Nr. 3 ist für eine **Veröffentlichung von Bewertungsdaten** - und hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Gruppe von Daten teilweise um hochsensible, investitionsintensive Forschungsdaten handeln wird - erforderlich, dass die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung „aus anderen Gründen wesentlich überwiegen“. Zunächst ist unklar, wie die Gründe des Allgemeinwohls aus anderen Gründen wesentlich überwiegen können. Entweder Gründe des Allgemeinwohls überwiegen wesentlich oder nicht. Welche „anderen Gründe“ vorliegen könnten und wie diese in Zusammenhang zu bringen sind mit den Gründen des Allgemeinwohls, erschließt sich hier nicht. Ebenso bleibt unklar, welche Belange in die Abwägung mit den Gründen des Allgemeinwohls einzustellen sind. Nach der Systematik des Gesetzes liegt nahe, hier die Belange der Inhaber der Daten in die Abwägung einzustellen. Dies sollte auch, entsprechend den Vorschlägen zu Absatz 1, so formuliert werden.

Wir schlagen vor, § 34 Abs. 2 wie folgt zu fassen

(2) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder zu einem der in § 1 genannten Zwecke zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann entscheiden, dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 entgegen § 28 oder entgegen § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 öffentlich bereitgestellt werden, wenn die öffentliche Bereitstellung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und

1. der Bergbaubetrieb oder das Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds, das auf Grund anderer Vorschriften genehmigt oder angezeigt worden ist, die bergbauliche Nachsorge vollständig beendet wurde und Gründe des Allgemeinwohls die öffentliche Bereitstellung erfordern, oder
2. nach dem Ablauf von 15 Jahren nach der Übermittlung von Bewertungsdaten kein Bergbaubetrieb auf Grund des Bundesberggesetzes oder kein anderweitiges Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen

Untergrunds errichtet und betrieben wurde und Gründe des Allgemeinwohls die öffentliche Bereitstellung erfordern.

Die öffentliche Bereitstellung hat zu unterbleiben, soweit

- 1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,*
- 2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch die öffentliche Bereitstellung verletzt würden oder verletzt werden könnten oder*
- 3. durch die öffentliche Bereitstellung Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden,*

es sei denn, dass die nach § 14 verpflichteten Personen zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung wesentlich überwiegt.

3.3.2 Veröffentlichung von Bewertungsdaten im Rahmen der Endlager-Suche

§ 34 Abs. 5 des Gesetzentwurfs ermächtigt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bzw. den Vorhabenträger zu einer von sonstigen Erwägungen losgelösten und weitreichenden Entscheidung über die Veröffentlichung von Daten entgegen der grundsätzlichen Vorgabe zur Nichtbereitstellung. Da einer der Zwecke des Gesetzes die Ermöglichung der Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager hochradioaktiver Abfälle ist, ist eine herausgehobene Position der zuständigen Behörden nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Ausgestaltung der Regelung, die für die Bergwerke der Kali- und Salzbranche und das geologische Umfeld voraussichtlich sehr hohe Bedeutung haben wird.

Weder ist eindeutig geregelt, ob überhaupt eine Anhörung (vgl. § 34 Abs. 4) durchzuführen ist. Nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der Gesetzssystematik ist davon auszugehen, dass dem nicht so ist. Noch ist klar, ob überhaupt eine Abwägung der Interessen (Allgemeinwohl vs. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) erfolgen muss oder darf. Die Gesetzesbegründung macht dazu keine Ausführungen.

Wir schlagen daher vor, § 34 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

Bei geologischen Daten nach den Absätzen 1 und 2, die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, entscheiden der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 über die öffentliche Bereitstellung. Der Bund überträgt dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz durch Beleihung die hoheitliche Befugnis, Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 zu fassen; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

4. Zusammenfassung

Der Verband der Kali- und Salzindustrie begrüßt grundsätzlich eine Ablösung des Lagerstättengesetzes und eine systematische Neuordnung der Erfassung geologischer Daten zur Anpassung an heutige Gegebenheiten. Die herausgehobene Bedeutung der Datensammlung zum Zweck der Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle wird gesehen.

Teilweise halten wir die vorgesehenen Regelungen aber für - gemessen am Gesetzeszweck - nicht zielführend oder unpraktikabel, teilweise enthalten die Regelungen zu weit gehende Eingriffe in (Grund-)Rechtspositionen der betroffenen Unternehmen.

Wir plädieren daher für Anpassungen einiger Vorschriften. Besonders hervorgehoben seien etwa der Umfang der zu übermittelnden Daten (vgl. zu §§ 10 und 11) und die zu kurzen Fristen. Der besonders gravierende und irreversible Eingriff durch Veröffentlichung bestimmter Daten muss weiter eingeschränkt werden (vgl. zu § 34).

12. September 2019

Verband der Kali- und Salzindustrie e.V.

Reinhardtstraße 18a, 10117 Berlin

info.berlin@vks-kalisalz.de

Tel. +49/(0)30/8471069-0